Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der KjG Troisdorf-Stadt

Diese aktualisierte Version des Schutzkonzepts inkl. Verhaltenskodex wurde am 24.11.2023 von der Leitungsrunde KjG Troisdorf-Stadt beschlossen. Sie ersetzt damit die vorherige Version vom 17.11.2018.

Als Ansprechpartnerin und Zuständige für Präventionsarbeit (ZPA) wurde Luka Stelter (erreichbar unter lukastelter@online.de oder postalisch an Kugelgasse 14, 35037 Marburg) ernannt.

Institutionelles Schutzkonzept der KjG Troisdorf-Stadt

Inhalt

Vorwort 3

1 Risikoanalyse 4

1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren 5

2 Persönliche Eignung 6

2.1 Erweitertes Führungszeugnis 6

2.2 Selbstauskunftserklärung 6

2.3 Erstgespräche 7

2.4 Aus- und Fortbildung 7

2.5 Präventionsschulungen 7

2.6 Vertiefungsveranstaltungen 7

3 Verhaltenskodex 8

4 Beschwerdewege 11

4.1 Interne Beschwerdewege 11

4.2 Externe Beschwerdewege 12

5 Umgang mit Verdachtsfällen 12

5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist – Handlungsempfehlungen 14

5.2 Ein Kind oder eine*r Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt – Handlungsempfehlungen 15

5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr – Handlungsempfehlungen 17

6 Qualitätsmanagement 25

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen 25

8 Anhang 26

Vorwort

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiterzuentwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt stehen dabei an erster Stelle. Deswegen engagieren wir uns schon lange in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit. Diese und weitere Schutzfaktoren sorgen für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander. Um diese seit vielen Jahren gelebte, wertschätzende Haltung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses Schutzkonzept entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder der KjG Troisdorf-Stadt, die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Die Leitungsrunde der KjG Troisdorf Stadt im November 2023.

1 Risikoanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand im Frühjahr 2017 die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse auf Diözesanebene. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene[1] hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des KjG Diözesanverbandes bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um dies zu erreichen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben den beiden Präventionsfachkräften Volker Andres (ehrenamtlicher Diözesanleiter) und Christoph Sonntag (Bildungsreferent für Schulungsarbeit) mehrere junge Erwachsene tätig waren, die sich ehrenamtlich in der KjG engagieren und gut mit den Strukturen und Arbeitsweisen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrebene vertraut sind.

Um die verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen, wurden alle wesentlichen Zielgruppen innerhalb des Verbandes separat in den Fokus genommen und anhand unterschiedlicher Methoden zu diesem Thema befragt:

1. Mitglieder des Diözesanausschuss und der Regionalleitungen: *Bildungseinheit zum Thema sexualisierte Gewalt mit anschließendem Austausch zu möglichen Risikofaktoren innerhalb des Diözesanverbandes.*
2. Angehende und bereits aktive ehrenamtliche KjG-Leiter*innen auf Pfarrebene: *Fragebogen mit Fragen zur persönlichen Ausbildung, Gestaltung von Aktionen, Beschwerdemanagement und der Kommunikation in Leitungsrunden auf der Grundlage eines Fragenkataloges der Präventionsstelle des Erzbistum Kölns.*
3. KjG-Leitungsrunden auf Pfarrebene*: Vorstellung eines fiktiven Falles zum Thema „Grenzverletzung" mit der Frage, wie die Anwesenden reagieren würden*.
4. KjG-Kindergruppen auf Pfarrebene: *Gestaltung einer Gruppenstunde zum Thema „Meine KjG" mit Fragen zur Gestaltung von Ferienaktionen, der Außenwahrnehmung der Leiter*innen und bestehenden Beschwerdemöglichkeiten*.

Insgesamt wurden neben dem Diözesanausschuss und dem regionalen Vernetzungstreffen fünf Leitungsrunden und zwei KjG-Gruppenstunden besucht und 220 Fragebögen ausgewertet.

Die Auswertung dieser Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb der KjG eine Haltung gelebt wird, die dem Wohl der Kinder dienlich ist und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Diese Grundhaltung wird aber nur in den wenigsten Fällen explizit kommuniziert bzw. ausformuliert, d.h. es gibt in der Regel keine klar formulierten Verhaltensregeln, die unabhängig von einzelnen Personen weitergegeben und/oder nach außen kommuniziert werden.

An dieser Stelle wird klar, dass es bei der Erstellung des Schutzkonzeptes vorrangig darum gehen muss, die gelebte Haltung in Worte zu fassen, und sie, zusammen mit den internen und externen Beschwerdewegen, transparent und unabhängig von den einzelnen Personen zu machen.

Neben dieser allgemeinen, zielgruppenorientierten Befragung auf Diözesanebene wurden die spezifischen Angebote der KjG Troisdorf-Stadt hinsichtlich möglicher Risikofaktoren betrachtet. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen bilden die Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

[1] Das Institutionelle Schutzkonzept ist laut Vorgabe des Erzbistums für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene vorgesehen. Da der KjG-Diözesanverband Köln in seinen Angeboten hauptsächlich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche arbeitet, werden im weiteren Text nur noch diese genannt.

1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren

Zur Risikoanalyse wurden jeweils mehrere Leiter*innen in den Gruppen aufgefordert, aufgrund verschiedener Fragestellungen die Risiken in den Gruppen und Veranstaltungen zu erkennen.

Auflistung aller Gruppen und Angebote:

(Projekt-) Gruppen und Gremien

- Leitungsrundentreffen

Mehrtägige Fahrten und Schulungen

- Leiterwochenende
- Sommerfahrt
- Herbstfahrt
- Übernachtungsaktion (eine Übernachtung im Pfarrheim)

Eintägige Aktionen und Veranstaltungen

- Tagesausflüge mit Kindern
- Veranstaltungen im Jugendzentrum Bauhaus
- Überregionale Veranstaltungen
- Gruppenstunden
- Private Treffen im Jugendzentrum Bauhaus

Digitale Medien und soziale Netzwerke

- Privat- und Gruppenchats mit Teilnehmenden
- Nutzung sozialer Medien als Privatperson
- Instagram-Account der KjG Troisdorf-Stadt
- Sprachchats und Videospiele (gemeinsame Server)
- E-Mail-Account

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtung entstehen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen. Hier spielen verschiedene sensible Bereiche wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgungen (Verletzungen, Krankheiten), eine besondere Rolle im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einer besonders respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Bei Projektgruppen und Gremien, die über einen längeren Zeitraum bestehen und eine intensive Zusammenarbeit bedingen, kommt es immer wieder zu stärkeren Bindungen zwischen einzelnen Personen. Darüber hinaus kommt es in einigen Gruppierungen aufgrund unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungsstände unter den Mitgliedern zu einer zum Teil sehr ausgeprägten, aber oft unbewussten Rangordnung. Dieses Hierarchiegefälle sowie das Potential zum Ausbau starker persönlicher Bindungen sind mögliche Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Neben den Verhältnissen zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen birgt auch das Dazustoßen externer Personen (wie Referent*innen, Besucher*innen auf Freizeiten oder bei Aktionen) ein weiteres Risiko.

Auch bei privaten Treffen besteht ein erhöhtes Risiko, da hier die vermeintlich lockere Angebotsstruktur potenzielle Täter*innen anlocken könnte.

Als weiterer, neuer Risikofaktor wird der digitale Raum inklusive sozialer Netzwerke ergänzt. Wir als Leitungsrunde erkennen an, dass soziale Medien ein essenzieller Bestandteil des gemeinsamen Miteinanders in der KjG sind und dabei gleichermaßen Risiken wie auch Chancen bergen. Da anders als im analogen Raum eine Trennung von KjG und Privatem nicht immer eindeutig möglich ist, sind wir in dieser Thematik besonders sensibel. Die Schnelllebigkeit und Veränderung der Bedeutung von sozialen Medien, erfordert ein besonders hohes Maß an Reflektion und Aktualisierung von Umgangsformen. Daher erproben wir stetig neue Strategien im Umgang mit sozialen Medien.

2 Persönliche Eignung

Die Pfarrleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der KjG Troisdorf Stadt nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, die durch eine*n Zuständige*n des Qualitätsmanagements (s. Punkt 6 Qualitätsmanagement) übernommen. Diese Person steht im Informationsaustausch mit der Pfarrleitung.

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Auch für Besucher*innen bei Aktionen oder Freizeiten ist eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers verpflichtend. Dieses darf nicht älter als ein Jahr sein.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der KjG Troisdorf Stadt wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), eingefordert.

Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert, das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgeben oder ggf. verwahrt.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der KjG Troisdorf Stadt unterschreiben im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex eine Selbstauskunftserklärung. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Mitarbeiter*innen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens die Pfarrleitung unverzüglich darüber zu informieren.

Diese Selbstauskunftserklärung ist auch von Besucher*innen zu unterschreiben und vorzulegen.

2.3 Erstgespräche

Die Pfarrleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Leiter*innen. Außerdem werden alle neuen Leiter*innen aufgefordert, den Verhaltenskodex der KjG Troisdorf Stadt zu unterschreiben (s. Punkt 3 Verhaltenskodex).

2.4 Aus- und Fortbildung

Die KjG Troisdorf-Stadt legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KjG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KjG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KjG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KjG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Präventionsschulungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten der KjG Troisdorf Stadt pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht. Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KjG von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

2.6 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PrävO Aus- und Fortbildung). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KjG. Die KjG Troisdorf-Stadt versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der KjG Troisdorf Stadt zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer **transparent** gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Teilnehmer*innen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und möglichst einsehbar sein.
- Ich halte mich möglichst nicht allein mit Teilnehmenden in einem Raum auf.
- Ich achte darauf, dass herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Teilnehmer*innen nicht zu einer Ungleichbehandlung führen.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir sowohl mit den entsprechenden Teilnehmenden als auch mit der Leitungsrunde angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Bei bewusst gruseligen Aktionen, wie einer Nachwanderung beachten wir persönliche Grenzen in besonderem Maße.
- Ich setze mich für eine Atmosphäre ein, in der positive Grenzerfahrungen möglich sind und Teilnehmer*innen ihre Bedenken äußern können. Dies soll insbesondere auf Freizeiten kommuniziert werden (z.B. bei der Teilnahme/ Nicht-Teilnahme an Aktionen/ Programmpunkten).
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert. Dazu gehört auch, dass ich es respektiere, wenn Personen am geplanten Programm nicht teilnehmen möchten.
- Spezifisch Nachtaktionen: Ich weise den*die Teilnehmer*in eindeutig darauf hin, dass eine Teilnahme an der Aktion gewünscht ist (z.B. durch gutes Zureden). Kommuniziere aber auch, dass kein Zwang besteht.
- Grenzverletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Ich beteilige mich nicht an Geheimnissen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.
- Ich gebe mir im Geheimen Anvertrautes gegenüber Teilnehmer*innen nicht preis, wenn das Geheimnis für die Leitungsrunde relevant ist, wird dieses dort thematisiert und dokumentiert. Ich weise den*die Teilnehmer*in darauf hin, dass gewisse Geheimnisse in der Leitungsrunde thematisiert werden müssen (z.B. bei strafrechtlichen Konsequenzen) und sachlich und wortgemäß dokumentiert werden.

Sprache, Wortwahl & respektvoller Umgang

- Ich verwende keine diskriminierenden, herabstufenden, sexistischen oder rassistischen Begriffe und Redewendungen jeglicher Art.
- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache akzeptiert (z.B. Kathi statt Katharina).
- Ich verwende besonders in Anwesenheit von Teilnehmer*innen keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Ich bemühe mich um einen wertschätzenden und angemessenen verbalen Umgang mit Teilnehmer*innen und Leiter*innen. Dazu gehört auch das Ansprechen mit Namen.
- Besonders in Gegenwart von Teilnehmer*innen dulde ich keine gezielten abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde gezielt sexualisierte Sprache. Ich achte auf individuelle Befindlichkeiten.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und emphatisch damit um. Dies gilt besonders bei Menschen, die ich nicht gut kenne.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position. Dies gilt auch im digitalen Raum.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sind zu respektieren und werden entsprechend ausdrücklich erfragt. (z.B. „Möchtest du umarmt werden?“)
- Ich beachte die Grenzsignale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Im Falle von Grenzverletzungen sind diese zu benennen und mit der betroffenen Person zu klären.
- Auch Leiter*innen sind dazu angehalten ihre persönlichen Grenzen zu kommunizieren.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Telefonnummern erfrage ich nur im Kontext von Aktionen und Fahrten (in Verbindung mit Aufsichtspflicht). Ein permanentes Einspeichern ist nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden gestattet.
- Ich vermeide Privatchats mit Teilnehmenden so weit wie möglich und nutze insofern vorhanden Gruppen, um möglichst einsehbar mit Teilnehmenden zu kommunizieren.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in in Chatgruppen mit Teilnehmenden eine besondere Rolle einnehme, administrativ/moderierend agiere und als Vorbild fungiere. Dafür achte ich besonders auf persönliche Grenzen und einen respektvollen Umgang miteinander.
- Bei unangemessenem Verhalten in sozialen Netzwerken werden die Inhalte möglichst gelöscht, der Sachverhalt mit der Person besprochen und als Konsequenz die betroffene Person ggf. aus Gruppen entfernt. Hierbei entscheidet, in Absprache mit der Leitungsrunde, die Pfarrleitung oder die nächsthöhere Instanz.
- Aktionen dürfen nicht nur über soziale Netzwerke einsehbar sein, sondern müssen mindestens auch auf der Website veröffentlicht werden.
- Private Follower-Anfragen, von Teilnehmer*innen dürfen bestätigt werden und auch Zurückfolgen ist erlaubt, jedoch ergreife ich keine Eigeninitiative für Follow-Anfragen.

- Mehrere Personen haben Zugriff auf den Instagram Account & E-Mail-Account, um die gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.
- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.

Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden oder wenn Gefahr im Verzug ist. Die Schlafräume (-zelte) sollten möglichst immer zu zweit betreten werden.
- Auch wenn das Wecken von Teilnehmenden einen Sonderfall darstellt, versuche ich in diesem Kontext ihre Intimsphäre bestmöglich zu wahren, indem ich meinen Zutrittswunsch durch z.B. Klopfen ankündige („Können wir die Tür aufmachen?“) und auch abwarte, um Möglichkeit zur Verweigerung zu geben.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter*innen – Teilnehmer*innen).
- Ich sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Erziehungsberechtigten und Leiter*innen damit um.
- Geschenke/Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden. Dies gilt auch im digitalen Raum.

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen oder gemeinnützige Arbeit umfassen.
- Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb der Leitungsrunde angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein.
- Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Freiheitsentzug, Bloßstellung oder die Androhung dieser ist verboten.
- Falls eine Besprechung in der Leitungsrunde vor einer Konsequenz nicht möglich ist, bringen wir uns gegenseitig das Vertrauen entgegen, dass Einzelpersonen angemessene Entscheidungen zu Sanktionen treffen. Diese Situationen werden in der Leitungsrunde transparent gemacht.
- Mir ist bewusst, dass die unmittelbare Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen hohe Priorität hat und von der zugeteilten Leitungsperson zu berücksichtigen gilt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus mehreren Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen, wenn möglich, die entsprechenden Geschlechter vertreten sein. Die Anwesenheit von sowohl männlichen als auch weiblichen Bezugspersonen ist gewährleistet.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und den Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Leiter*innen und umgekehrt sind untersagt.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen von Leiter*innen und Teilnehmer*innen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen Teilnehmer*in zu unterlassen. Dies gilt auch sofern nicht anders gewünscht in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Pfarrleitung umgehend mitzuteilen.

4 Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten der KjG Troisdorf Stadt teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

4.1 Interne Beschwerdewege

Die Namen der Pfarrleitung und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Pfarrleitung ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der KjG wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

4.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportal-missbrauch.de).

5 Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

KjG-Diözesanstelle Köln
Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln
Tel. 0221 16426432
info@kjg-koeln.de

Erzbistum Köln - Generalvikariat
Stabsstelle Prävention
Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Tel. 0221 1642 1500
praevention@erzbistum-koeln.de

Externe Beratungsstellen:

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Sankt Augustin e.V.
Bonner Straße 104a, 53757 Sankt Augustin
www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de
Tel.: 02241-28000

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
Tel.: 0228-635524
Email: info@beratung-bonn.de

Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2, 50677 Köln
Tel.: 0221-312055

Notfallseelsorge Köln
www.notfallseelsorge-koeln.de

Sobald die Pfarrleitung von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person aus der Pfarrleitung, eine Person aus dem betroffenen Leitungsteam und eine Person aus der Diözesanstelle der KjG.

Alle Schritte werden sachlich und wortgemäß dokumentiert und von den betroffenen Personen unterschrieben. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist – Handlungsempfehlungen

1. Schritt: Hör auf dein Gefühl
Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren (am besten in anonymisierter Form, da diese Notizen erstmal nur ein Gedächtnisprotokoll für einen selbst darstellen und unbestätigte Wahrnehmungen und Vermutungen beinhalten können).

2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!
Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen
Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen
Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle (oder an die KjG-Bundeseben, falls es sich um eine*n Betroffene*n auf der D-Ebene handelt), an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.
Hierbei ist besonders auf eine sachliche und wortgetreue Dokumentation zu achten. Außerdem sollen alle dokumentierten Schritte durch die zuständige leitende Person unterschrieben werden. Zusätzlich empfiehlt sich auch eine Unterzeichnung der dokumentierten Gespräche durch die betroffene Person.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KjG
Falls sich die Vermutung verdichtet, informierst du die Diözesanstelle (oder die KjG-Bundeseben, falls es sich um eine*n Betroffene*n auf der D-Ebene handelt), über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

5.2 Ein Kind oder eine*r Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt – Handlungsempfehlungen

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.
- Ihn*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum"-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B., dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!
Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht! Wichtig: Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren
Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

Hinweis: Es ist sinnvoll, die protokollierten Aussagen auch von dem*r betroffenen Teilnehmenden/ Leitenden unterzeichnen zu lassen.

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen
Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen
Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle (oder an die KjG-Bundeseben, falls es sich um eine*n Betroffene*n auf der D-Ebene handelt), an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder

eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.
Hierbei ist besonders auf eine sachliche und wortgetreue Dokumentation zu achten. Außerdem sollen alle dokumentierten Schritte durch die zuständige leitende Person unterschrieben werden. Zusätzlich empfiehlt sich auch eine Unterzeichnung der dokumentierten Gespräche durch die betroffene Person.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KjG
Falls du es vorher noch nicht getan hast, informierst du jetzt die Diözesanstelle (oder die KjG-Bundeseben, falls es sich um eine*n Betroffene*n auf der D-Ebene handelt), über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle sind aufgrund ihrer Arbeit sehr vertraut mit dem verbandlichen Kontext und können dir bei der Situationseinschätzung eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus stehen sie in einem guten Kontakt zu verschiedenen Fachberater*innen und können dich und deine KjG-Pfarrei/Region während und nach dem Fall in vielerlei Hinsicht begleiten und unterstützen.

5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr – Handlungsempfehlungen

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen und sachlich und wortgetreu dokumentieren. Zudem die dokumentierten Sachverhalte unterschreiben.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren.
7. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
8. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer*innen.
9. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
10. Präventionsarbeit verstärken

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KjG-Diözesanstelle (oder an die KjG-Bundeseben, falls es sich um eine*n Betroffene*n auf der D-Ebene handelt) wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

5.4 Auf Ferienfreizeiten – Handlungsempfehlungen zu den häufigsten Herausforderungen

Insbesondere auf Ferienfreizeiten ergeben sich Situationen, die als verantwortliche*r Leiter*in herausfordernd sein können. Zur Hilfestellung sind hier die häufigsten Problemsituationen aufgeführt. Grundsätzlich gilt:

- Wenn möglich, anderen Leiter*innen Bescheid geben, wann, wie und wo Gespräche mit Kindern stattfinden
- Ort: einsehbar und zugänglich
- Emotionale und körperliche Distanz wahren (niemals von Leiter*innen ausgehend!)
- Fragen stellen:
    - Was kann ich tun, damit es dir besser geht?
    - Möchtest du in den Arm genommen werden?
    - Was kannst du tun, damit es dir besser geht?
- Trösten ist eine direkte und zeitnahe Handlung → Priorität vor anderen Aufgaben

5.4.1 Umgang mit Verletzungen

Situation: eine Person verletzt sich

Problematik (der Handlung): je nach Verletzung ist eine körperliche Nähe zur anderen Person nötig, je nach Ort des Geschehens befindet sich eine Leitungsperson allein mit eine*r Teilnehmer*in

Beispiele (für Situation): Verletzungen bei Spielen (am Haus oder auf dem Spielgebiet) oder nachts im Zimmer (Teilnehmer*in sucht Leiter*in auf)

Einschätzung der Problematik: Insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen ist Handlungsschnelligkeit ein bedeutsamer Faktor für die Gesundheit der*des Betroffenen. Die Einschätzung des Gesundheitszustands bestimmt die Behandlungsweise, den möglichen Behandlungszeitraum sowie -ort.

Handlungszeitraum: sehr individuell, abhängig von Verletzungsgrad und äußeren Gegebenheiten

Handlungsempfehlungen:

1. **Den Verletzungsgrad einstufen**: handelt es sich eher um eine geringfügige, mittelgradige oder schwere Verletzung? Insbesondere bei mehr als geringfügigen Verletzungen sollte mindestens eine weitere Person aus der Leitungsrunde zur Einschätzung hinzugezogen werden. Mit steigendendem Verletzungsgrad sind Schnelligkeit und das Zuhilfeholen von professionellen Gesundheitsversorgern (Rettungskräfte, Notfallambulanz) wichtiger.
2. **Maßnahmen** (orientiert an Fallbeispielen) **ergreifen**:
    a. Blutungen (nicht verblutend)
    Blutung stoppen (mit Verband und/oder Pflaster), Wunde sauber halten
    Ggf. ärztlich abklären
    b. Prellungen
    Kühlen, betroffene Körperteile nicht belasten; Trösten, gut zusprechen und ablenken
    c. Brüche/Verstauchungen
    Nicht belasten und möglichst schnell zu einer Ärztin oder einem Arzt
    d. Vebrennungen

leichte Verbrennungen kühlen, falls vorhanden Wunde sauber halten, ggf. Ärzt*in aufsuchen

e. Vergiftungen (durch Pflanzen, Putzmittel etc.)
Giftnotruf wählen, Anweisungen befolgen

f. Luftprobleme (Kurzatmigkeit)
Ist Problematik bei der betroffenen Person oder in der zugehörigen Familie bekannt?
Falls vorhanden, medikamentöses Spray geben
Ärzt*in oder RTW

g. Verschluckungen
Ruhe bewahren und Betroffene*n beruhigen, danach zum Husten animieren (zum besseren Aushusten vornüberbeugen, auf Rücken klopfen)
Wenn nicht erfolgreich RTW verständigen

h. Allergische Reaktion
Ärztlich abklären lassen

3. **Ursache und Verletzungsvorgang abklären**: wie hat sich die Person verletzt? Im Zweifel Verletzungshergang dokumentieren.
4. Wenn möglich **Präventionsmaßnahmen ableiten**: Unfälle lassen sich nicht immer vermeiden aber unter Umständen kann das Risiko minimiert werden. Verletzungsursachen daher nach erfolgreicher Versorgung der Verletzten Person in der Leitungsrunde kommunizieren und so mögliche Maßnahmen für die Zukunft festlegen.

5.4.2 Trösten

Situation: trösten bei a) Heimweh, b) Streit, c) Verletzungen, d) persönliche/ mentale Probleme

Probleme für Leiter*innen/ No Go´s:

- Körperliche und emotionale Nähe vs. Distanz
- Räumlichkeiten und 1 zu1 Situationen
- Grenzüberschreitungen, sowohl beim Kind als auch bei Leiter*in

Mögliche Handlungen:

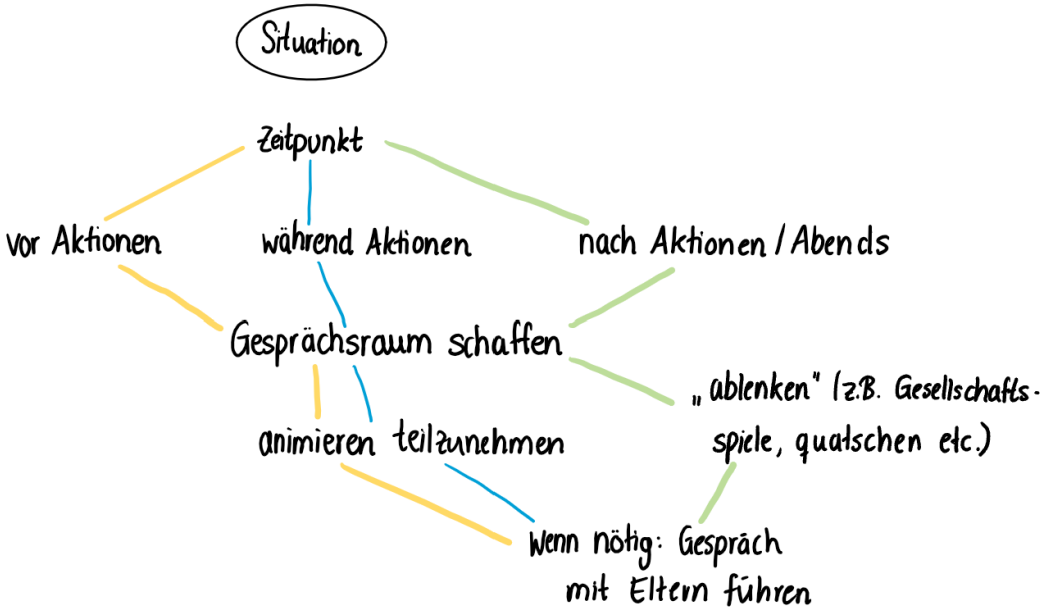

---

a) **Heimweh**:

UNIVERSELL GÜLTIGE VORGEHENSWEISE bei allen Situationen (bei b)-d) siehe „add ons"):

- Zeitpunkt beachten
- Einschätzung des Kindes (Alter, Fahrtenanzahl, Sensibilität, Bezugsperson)
- Gesprächsraum: Hinweisen auf Möglichkeiten (Elterngespräch z.B. Telefonat, Gespräch mit anderen Teilnehmenden oder Leiter*innen)

b) **Streit**:
Add ons:
→ bei einem Streit kann es sinnvoll sein ein (Gedächtnis-) **Protokoll** zu führen

- Objektiv bleiben/ Neutralität
- Option: Gespräch mit zwei Leiter*innen die keine Bezugsperson für die Kinder darstellen
- Unterscheidung von physisch und psychisch
- Mögliche Sanktionen/ Entschuldigungen in Betracht ziehen

c) Verletzungen:
Add ons:

- Handelnde Person ist die Person, die zuerst am „Unfallort" ist
- Erste Hilfe leisten
- Leiter*innen sollen eigene Grenzen berücksichtigen

d) Persönliche/ mentale Probleme:
Add ons:

- Akut: zwei Leiter*innen zuständig (Situations- und Leiter*innen abhängig); **Dokumentation/Protokoll** (für Jugendamt und D-Stelle); regelmäßiges Update mit den wichtigsten Informationen in der Leitungsrunde
- Nicht akut: siehe Vorgehensweise bei „Heimweh"

5.4.3 Wecken

Situation: Kinder wecken (morgens), Wecken bei der Nachtwanderung, Leiter*innen wecken

Probleme der Handlung: Privatsphäre, Geschlechterunterschiede, Konsens

Handlungszeitraum: auf der Fahrt (Erklärung zu Beginn)

Mögliche Handlungen:

- Bei Beginn der Fahrt das Wecken zusammen mit den anderen Regeln erklären
- Dort soll erläutert werden, dass beim morgendlichen Wecken mind. Ein Kind die Tür öffnen soll
- Wecken von Leiter*innen: Leiter*innen werden ebenfalls geweckt, müssen aber nicht die Tür öffnen (werden aber geholt, wenn sie zum Frühstück nicht erscheinen)
- Wecken morgens:
    1) Die Kinder werden unter zur Hilfenahme von akustischen Mitteln (Musik, Schreien, Klopfen) durch die Weckenden aufgeweckt. Die Zimmer werden nicht betreten und die Türen werden nicht (ohne Einverständnis) geöffnet
    2) Die Weckenden fragen nach, ob alle wach sind.
    3) Die Kinder antworten energisch mit „ja".
    4) Kommt keine Antwort gehen die Weckenden zu 1) zurück.
- Wecken für die Nachwanderung: ankündigen?

- ➔ Wenn Nein: Leiter*in des gleichen Geschlechts wie die Kinder im Zimmer, wecken die Kinder möglichst leise durch Klopfen und beten um Erlaubnis eintreten zu dürfen. Daraufhin werden die Kinder über die Nachtwanderung aufgeklärt
- ➔ Wenn Ja: bei der Regelerklärung zu Beginn der Fahrt wird die Nachtwanderung angekündigt und die Kinder werden aufgeklärt, dass sie in einer Nacht durch die Leiter*innen geweckt werden

5.4.4 Privatsphäre achten

Situation: Betreten des Zimmers ohne Erlaubnis

Problem der Handlung: Verletzung der Privatsphäre

Beispiele: Person A (männlich) betritt nachts das Zimmer von Person B (weiblich) ohne zu klopfen. Person B bevorzugt es oberkörperfrei zu schlafen. A sieht B dementsprechend nackt. Die Situation kam zustande, weil A B zur Nachwanderung wecken wollte.

Einschätzung des Problems:

- Person B wird in ihrer Privatsphäre verletzt und fühlt sich unwohl
- (Rechtliches) Problem, da sich Person A nicht an die Vorgaben der Präventionsordnung gehalten hat

Handlungszeitraum: möglichst zeitnah (am gleichen Tag)

Mögliche Handlungen:

- Ernsthaftigkeit der Situation vermitteln, ohne Schuldgefühle hervorzurufen
- Verantwortung für die Lösung des Problems übernehmen (gesamte Leitungsrunde, insb. Person A)
- Kommunikation in der nächsten Leitungsrunde und gemeinsame Erarbeitung einer Lösung (+ in Kenntnis setzen der gesamten LR)

5.5 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis von Cybergrooming/sexualisierter Gewalt in digitalen Medien- Handlungsempfehlungen

Unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte. Cybergrooming findet vor allem dort statt, wo Kinder und Jugendliche im Netz aktiv und vor allem interaktiv sind: auf Online-Plattformen wie YouTube oder TikTok, in sozialen Netzwerken wie Instagram, in Gruppenchats bei WhatsApp, in Online-Games oder auf Gamingplattformen wie beispielsweise Steam.

Folgende Handlungen fallen darunter:

- Dem Kind wird pornografisches Material gezeigt.
- Das Kind soll zu sexuellen Handlungen motiviert werden, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.
- Der Täter will Missbrauchsdarstellungen herstellen oder in seinen Besitz bringen (§184b Absatz 1 Nummer 3 oder § 184b Absatz 3).

Für von Cybergrooming betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen, da besonders die Angst davor, für die eigenen Handlungen als „selbstschuld“ dargestellt zu werden, überwiegt. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

• Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.

• Ihn*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.

• Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle

aus/intensivieren diese!

• Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren

und keine logischen Erklärungen einfordern.

• Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.

• Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine (!) Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.

• Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.

• Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

• Keine Beweise in Form von expliziten Bild-/Videodateien auf einem anderen Gerät, als auf dem der betroffenen Person, zu speichern. Sonst macht man sich selbst strafbar!

• Mit der betroffenen Person versuchen, die Beweise (z.B. Chatverläufe, Bilder, Anrufverlauf) als z.B. Bildschirmfoto auf dem Gerät der betroffenen Person zu sichern.

• Besonders im Fall von expliziten Bild-/Videomaterial: Die betroffene Person muss zu der Beweissicherung selbst bei der Polizei sein, da jeglicher Besitz (auch direkt vor der Beweissicherung empfangene explizite Bilder/Videos) von expliziten Bild- /Videomaterial von Kindern und Jugendlichen strafbar ist!

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren, falls diese*r überhaupt feststellbar ist. Handelt es sich um Cybergrooming innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht und ggf. bereits gesicherte Beweise löscht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

Wichtig: Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen! Besonders, da bei expliziten Bild-/Videomaterial die Beweissicherung nur durch die Polizei durchgeführt werden darf!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen? Ist die Identität des*der Täter*in bekannt? Wenn ja, ist der*die Täter*in der betroffenen Person bekannt? Was für Beweise gibt es (z.B. Chatverlauf, Bilder)? Wie wurden die Beweise gesichert (z.B. Bildschirmfoto, Exportieren/Backup des Chatverlauf)? Auf welchem Gerät sind die Beweise gesichert?

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Sprich auch mit einem, dir vertrauten, Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt. Bei Vorfällen, die sich während einer KjG- Aktion ereignet haben, ist mindestens eine Person aus der Pfarrleitung darüber zu informieren!

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw.

ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KjG

Falls du es vorher noch nicht getan hast, informierst du jetzt die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle sind aufgrund ihrer Arbeit sehr vertraut mit dem verbandlichen Kontext und können dir bei der Situationseinschätzung eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus stehen sie in einem guten Kontakt zu verschiedenen Fachberater*innen und können dich und deine KjG-Pfarrei/Region während und nach dem Fall in vielerlei Hinsicht begleiten und unterstützen.

6 Qualitätsmanagement

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der KjG Troisdorf Stadt gibt es eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld.

Diese wird auf der konstituierenden Sitzung der Pfarrleitung an eine geeignete Person aus der Pfarrei vergeben. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Dokumentation aller notwendigen Unterlagen der neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Prävention (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, unterzeichneter Verhaltenskodex, Teilnahmebescheinigung an Präventionsschulung sowie gegebenenfalls Vertiefungsveranstaltung) und der Juleica-Standards (Erste-Hilfe-Kurs und themenspezifische Auffrischungen).

Für den Fall, dass die Zuständigkeit an eine Person außerhalb der Pfarrleitung vergeben wird, muss im Vorfeld geklärt werden, wie die Informationsweitergabe erfolgt. Unabhängig davon, obliegt die Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Schutzkonzeptes bei der Pfarrleitung.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus der KjG Troisdorf Stadt werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert.

Wir überprüfen regelmäßig, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach drei Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KjG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

8 Anhang

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen. (Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

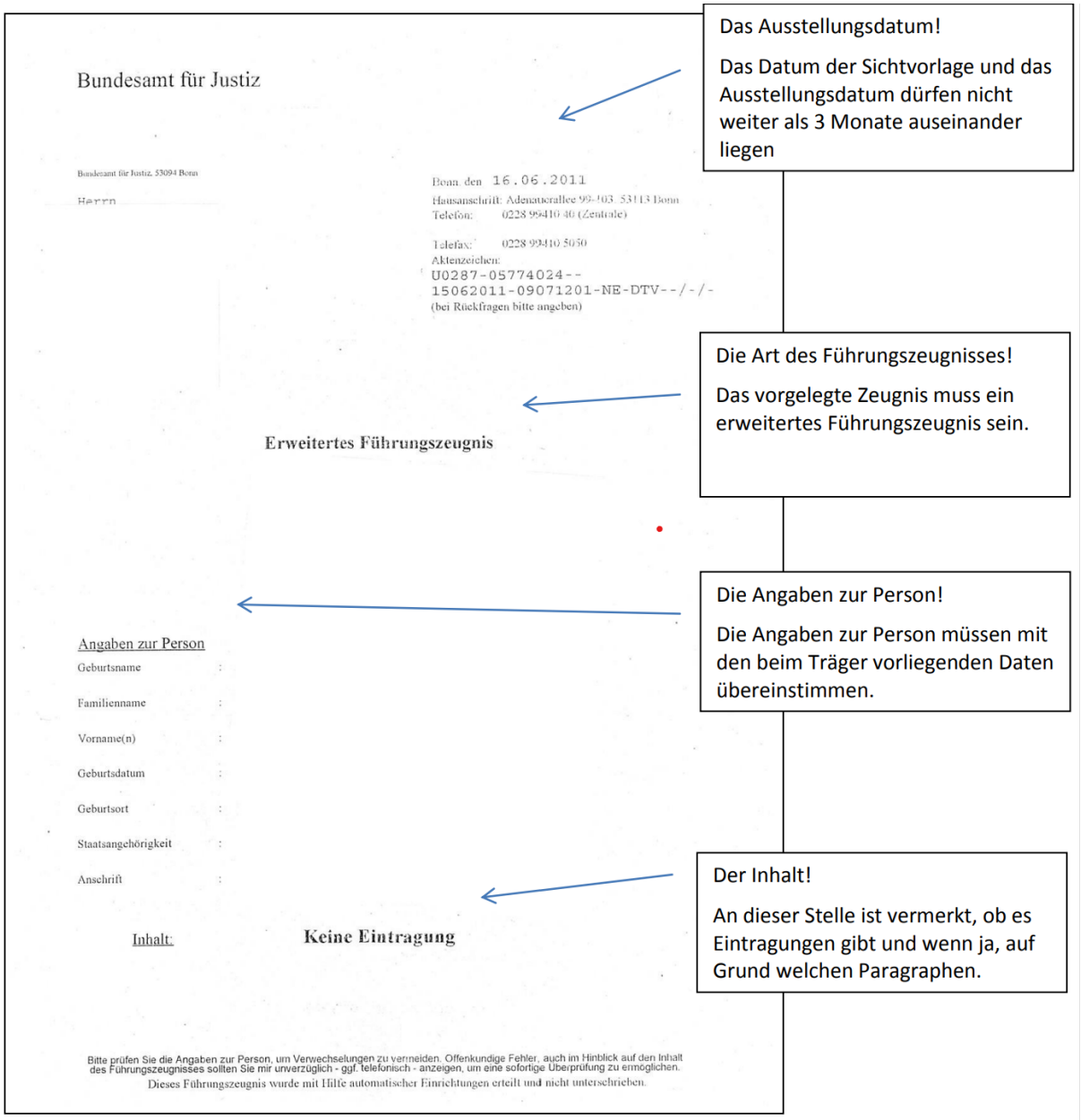

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferentinnen oder -referenten darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraf, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorlegende Person zurückgeschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragrafen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorlegende Person zurückgeschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft, ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs-zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitglieder n mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauens-verhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art. Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs-zeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungs-erklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaß-nahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes

			Führungszeugnis vorlegen.
Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	**Beschreibung der Tätigkeit**	**Empfehlung für ein erweitertes Führungs-zeugnis**	**Begründung**
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepage-verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu

Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und
- Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder
- Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien;
- Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel